

21.06.01

Antrag

der Freistaaten Thüringen, Sachsen

Zweites Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes (2. AAÜG-ÄndG)

TOP 53 der 765. Sitzung des Bundesrates am 22. Juni 2001

Der Bundesrat möge folgende EntschlieÙung fassen:

Die im Rahmen des Vermittlungsverfahrens gefundene Regelung für die Opfer der SED-Diktatur wird als Kompromiss angesehen.

Damit wird nunmehr sichergestellt, dass auch für die SED-Opfer in einem ersten Schritt Verbesserungen im rentenrechtlichen Bereich vorgenommen werden.

Bereits im Jahr 1999 wurde im Zusammenhang mit der Novellierung des 2. SED-Unrechtsbereinigungsgesetzes (2. SED-UnBerG) darauf hingewiesen, dass sich durch die Urteile des Bundesverfassungsgerichtes vom 28. April 1999 die rentenrechtliche Ungleichbehandlung der von systemnahen Sonderversorgungs- und Zusatzversorgungssystemen Begünstigten und SED-Opfer verstärkt .

Die Bundesregierung wird aufgefordert, zeitnah folgende Punkte zu prüfen und einer umgehenden Lösung bis zum Ende des laufenden Jahres zuzuführen:

1. Verlängerung der zum Jahresende auslaufenden Antragsfristen im 1. und 2. SED-UnBerG.
2. Weitere Verbesserung der Entschädigung der in der ehemaligen DDR verfolgten Schülerinnen und Schüler.
3. Erweiterung der Entschädigungsregelungen für SED-Opfer, z.B. durch die Zahlung einer rentenähnlichen Pauschale.

Es bleibt Aufgabe der Politik, weitere notwendige Verbesserungen für die Opfer eines Unrechtsregimes vorzunehmen.

Nur mit einem Ausgleich für die SED-Opfer können in diesem sensiblen Bereich unserer jüngeren deutschen Geschichte Gerechtigkeit und Rechtsfrieden gewahrt werden.

Ausgeliefert am 21. JUNI 2001